

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.1 Einjährige Blühstreifen / -flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen / -flächen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 600 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 15.9. • 750 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 31.1.
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Jährliche Aussaat bestimmter Blühmischungen (Anlage 6a der Richtlinie) • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aussaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde) • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig) • Flächenwechsel ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Keine Auszahlung in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Varianten: <ol style="list-style-type: none"> a) Umbruch nicht vor dem 15. September b) Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres • Auswahlkriterien